

## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 14. Mai 2019  
BESCHLUSS NR. 2019-114  
SEITE 1 von 2

Bestimmungen zu bewilligungsfähigen Plakatstandorten  
Anpassungen Weisung

0.3.0

### Ausgangslage

Während der Kantons- und Regierungsratswahlen gab die Verteilung der Plakatstandorte auf öffentlichem Grund, die Grösse und die Art der Plakate immer wieder Anlass zu Diskussionen. Die Stadtkanzlei musste einige Ermahnungen aussprechen und stellte fest, dass die Weisung "Bestimmungen zu bewilligungsfähigen Plakatstandorten" nicht alle beanstandeten Punkte abschliessend regelt.

### Anpassungen der Weisung

Aufgrund der Erfahrungen soll die Weisung "Bestimmungen zu bewilligungsfähigen Plakatstandorten" angepasst werden. Folgende Punkte werden ergänzt:

- Ein Plakat darf das Mass von F4 - Weltformat (89.5 x 128 cm) nicht übersteigen. Plakatständer dürfen auf der Vorder- und Rückseite bestückt werden. Dreieckständer sind nur zulässig, falls an diesem Standort mindestens zwei Plakate bewilligt wurden.
- Zugelassen werden Ortsparteien, die an der jeweiligen Wahl mit einer Liste vertreten sind, und parteilose Kandidaten, die sich zur Wahl stellen.
- An folgenden Standorten erhält jede Ortspartei und jeder parteilose Kandidat ein Plakat: 00.01, 10.01 und 15.01.
- Die Zuteilung der restlichen Plakatstandorte erfolgt mittels Losentscheid.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten

### BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Weisung "Bestimmungen zu bewilligungsfähigen Plakatstandorten" wird den Erläuterungen entsprechend angepasst und genehmigt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Weisung auf der Homepage unter der Rubrik Reglemente zu publizieren.



## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 14. Mai 2019  
BESCHLUSS NR. 2019-114  
SEITE 2 von 2

3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gemeinderat
  - Parteipräsidenten

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:  
16.05.2019